

S A T Z U N G

über die 3. Änderung der Satzung der Stadt Rauenberg zur Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg vom 15. Mai 2019, geändert am 22. Juli 2020 und am 21.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 20.07.2022 die folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

„§ 5 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)	Ab 01.09.2022
1-Kind-Familien	173,00 €/Monat
2-Kind-Familien	135,00 €/Monat
3-Kind-Familien	90,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	30,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	Ab 1.9.2022
1-Kind-Familien	410,00 €/Monat
2-Kind-Familien	304,00 €/Monat
3-Kind-Familien	206,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	82,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 2

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

„§ 6 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahre“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)	Ab 1.9.2022
1-Kind-Familien	410,00 €/Monat
2-Kind-Familien	304,00 €/Monat
3-Kind-Familien	206,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	82,00 €/Monat

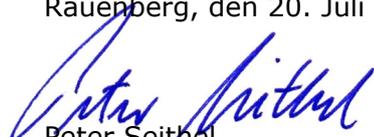
Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	Ab 01.09.2022
1-Kind-Familien	683,00 €/Monat
2-Kind-Familien	506,00 €/Monat
3-Kind-Familien	343,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	136,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. Nr. 4 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Rauenberg für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 15. Mai 2019, geändert am 22. Juli 2020 und am 21. Juli 2021 außer Kraft.

Rauenberg, den 20. Juli 2022


Peter Seithel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.